



Angel- und Gewässerordnung

des

**Fischereiverein
Neustadt a. d. Aisch
und Umgebung
Öffentliche Genossenschaft**

1. Die Ausübung der Fischerei ist nur möglich, wenn ein gültiger Erlaubnisschein gelöst wird.
2. Alle die Fischerei betreffenden gesetzlichen Vorschriften, so wie vereinsinternen Beschlüsse und Bestimmungen sind für jeden Erlaubnisscheininhaber bindend. Besonders zu beachten sind die nachstehenden Hinweise:
 - a) Der staatl. Fischereischein und der Erlaubnisschein sind immer mitzuführen.
 - b) Es darf nur mit zwei Handangeln mit je einem Haken geangelt werden. Jungfischer dürfen nur in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers angeln. (Jungfischer haben die Wahl mit einer oder zwei Ruten zu angeln. Ersichtlich des jeweiligen Jahreserlaubnisscheines) Jungfischer die das 14. Lebensjahr vollendet haben, und die staatl. Fischerprüfung bestanden haben, dürfen keinen Jungfischer begleiten. Weitere mitgeführte Angeln müssen zusammengelegt, in nicht gebrauchsfähigen Zustand sein.
 - c) Die Fischwassergrenzen dürfen nicht überschritten werden. Sie sind in einer Gewässerkarte festgelegt und durch Grenztafeln am Wasser gekennzeichnet.
 - d) Die Ufer der Gewässer können nach den Bestimmungen des Uferbenutzungsrechtes betreten werden. Das Angeln in eingefriedeten Grundstücken ist verboten. Es ist nicht gestattet, zur Erreichung der Ufer Wiesen und Felder überqueren. Für eventuell angerichtete Schäden haftet jedes einzelne Mitglied selbst. Grundsätzlich ist es untersagt, unbefestigte Wiesen- und Wirtschaftswege mit Kraftfahrzeugen zu befahren.

- e) Beim Ausüben der Angelfischerei sind folgende Geräte mitzuführen: Maßstab, Hakenlöser, Rachensperre, Fischtöter zum betäuben der Fische, Messer, Unterfangkescher.
- f) In den Gewässern, in denen Raubfische gesperrt sind, darf nicht mit toten Köderfisch oder Kunstköder geangelt werden. Außer auf Aale ab 20.00 Uhr mit totem Köderfisch bis 6cm ohne Raubfischvorfach.
- g) Die Schonzeiten und Mindestmaße sind genau einzuhalten. Untermassige und während der Schonzeit gefangene Fische sind sofort wieder in das gleiche Wasser zurückzusetzen. Untermassige und während der Schonzeit gefangene Fische die nicht mehr lebensfähig sind, müssen mit dem Vermerk – nicht mehr lebensfähig – in die Fanglisten eingetragen und mitgenommen werden.
- h) Lebende Fische dürfen nur in ausreichender Menge Wasser befördert werden.
- i) An allen Angelweihern ist das Fischen ab 23.00 Uhr bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang ausnahmslos untersagt. Das Nachtangelverbot in den Fließgewässern ist aufgehoben.
- j) Angeln dürfen nicht unbeaufsichtigt bleiben.
- k) Eine Verunreinigung durch Abfälle und Fischinnereien usw. ist untersagt.
- l) Ein Verkauf oder eine gewerbsmäßige Verwertung gefangener Fische ist nicht erlaubt.
- m) Die Mitglieder sind verpflichtet, über alle für die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer gemachten wichtigen Beobachtungen (Fischsterben, Abwassereinleitungen usw.) umgehend dem Verein zu berichten.

Weisungen von Kontrollorganen, die sich ausweisen können ist unbedingt Folge zu leisten. Allen Aufsichtspersonen ist es

gestattet Wiesen- und Wirtschaftswege bei Ausübung ihres Dienstes mit

1. Kraftfahrzeugen unter Vermeidung von Flurschäden zu befahren und den Tagesfang sowie Angelausrüstung und Köder zu besichtigen.
2. Alle Erlaubnisschein- und Inhaber von Verbandsgewässerkarten haben über ihren Fang eine Fangliste zu führen. Sie ist jeweils für das abgelaufene Jahr, spätestens bis zum 15. Dezember in der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Auch Fehlanzeige ist erforderlich.
3. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Fachausschuss bestimmte Fischarten und Gewässerstrecken, wenn dies aus hegerischen und pflegerischen Gründen erforderlich erscheint, sperren. An den Mitgliederversammlungen ist das Angeln in den Vereins- und Verbandsgewässern in der Zeit von 18.00 Uhr bis zum Ende der Monatsversammlung nicht gestattet. Bei Veranstaltungen des Fischereivereins NEA sowie bei außerordentlichen Versammlungen sind alle Angelgewässer **ganztägig** und bei Gemeinschaftsfischen bis 15.00 Uhr gesperrt.
4. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, jährlich mindestens 5 Vereinsveranstaltungen zu besuchen.
5. Königsfischen: einen Tag vor dem Königsfischen sind die betreffenden Gewässer gesperrt. Während des Königsfischens ist freies Fischen nicht möglich. Bei allen anderen gemeinschaftlichen Fischen sind alle Vereinsgewässer gesperrt. Fischerkönig und

Jungfischerkönig können nur aktive Vereinsmitglieder werden.

3. Verbandsgewässerkarten, können im Einvernehmen mit dem Mittelfränkischen Fischereiverband nur an Mitglieder ausgegeben werden, die für das betreffende Jahr auch einen Jahreserlaubnisschein des Vereins gelöst haben.
4. Tages-, Wochen- und Monatskarteninhaber dürfen nur die Fließgewässer befischen. Ausgenommen die Ehe.
5. Einteilung der Gewässerstrecken (Stand 03.10.2018)

Strecke 1	Aisch von der Grenztafel oberhalb Dietersheim bis Brücke Birkenfeld / Schauerheim
Strecke 2	Brücke Birkenfeld bis Steinswehr einschließlich Mühlbach bei der Obermühle in Neustadt/Aisch
Strecke 3	Steinswehr in Neustadt/Aisch durchgehend bis Klobenmühle in Diespeck (Angeln im ehem. Mühlbach (Fischtreppe) der Wasenmühle nahe Großparkplatz Neustadt ist komplett gesperrt!)
Strecke 4	Klobenmühle bis Neumühlenwehr bei Gutenstetten
Strecke 5	Ehe von der Brücke in Stübach bis zur Einmündung in die Aisch
Strecke 6	Aisch Neumühlenwehr durchgehend bis zur Grenztafel oberhalb der Brücke Pahres Reinhardshofen
Strecke 7	Aisch Gerhardshofen – Aisch oberhalb Rappoldshofen bis Saulachwehr
Strecke 8	Aisch ab Saulachwehr bis zur Mühle in Dachsbach, einschl. Hallerbach

Strecke 8a	Saulach vom Wehrabfall Gerhardshofen bis zur Einmündung in die Aisch in Dachsbach
Strecke 9a	Aisch Dachsbacher Mühle bzw. Saulachbrücke nach Oberhöchstädt flussabwärts bis zur Einmündung des Speckgrabens
Strecke 9b	Aisch von der Einmündung des Speckgrabens bis zur Einmündung der Weisach
Strecke 9c	Aisch in Uehlfeld von der Einmündung der Weisach in die Aisch oberhalb Uehlfeld, einschließlich der alten Aisch, der Schleiflach bis zur Landkreisgrenze, außerdem die Weisach aufwärts bis zur alten Flurgrenze Uehlfelds
Strecke 10	Mitteldorfer Weiher (nähe Weisendorf)
Strecke 11	Galgenweiher bei Oberstrahlbach
Strecke 12	Mühlenweiher bei Birnbaum
Strecke 13	Sauerheimer Weiher (nähe Weisendorf)

1. Alle Zuwiderhandlungen gegen diese Angel- und Gewässerordnung ziehen Maßregelungen nach § 7 der Satzung sowie dem Bußgeldkatalog nach sich.
2. Die Angel- und Gewässerordnung wurde am 22.03.2013 vom Fachausschuss des Vereins beschlossen. Sie tritt am 01.05.2013 in Kraft.
Die Gültigkeit der Gewässerordnung vom 01.01.2004 erlischt.
(Aktualisierung 03.10.2018)